

sehende Behörde bilden, und zwar über das gesammte Kirchenwesen in seinem ganzen Umfange, also über Religionslehre und Gottesdienst, und habe er darauf zu achten, daß die Geistlichen weder in ihren Kanzelvorträgen, noch in ihren Schriften etwas dem Dogma der Kirche Zuwiderlaufendes sich erlauben. Ferner habe selbiger die Aufsicht über die gehörige Besetzung und Verwaltung der geistlichen Aemter, also über die Ausübung des Collaturrechts, über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen; diese Aufsichtsführung werde jedoch nur eine obere sein, da sie von den näher stehenden Kreisdirectionen leichter zu führen sei, welche auch das etwanige Disciplinarverfahren einzuleiten hätten. Ferner solle der Kirchenrath über die der evangelischen Kirche entweder von andern Religionsgesellschaften, oder von ihren eigenen Mitgliedern zugesetzte Beeinträchtigung wachen, und sei insonderheit ersteres mehr für den Kirchenrath geeignet, da der Cultminister mehr unbefangen zwischen jeder Religionsparthei stehen müsse. Der Kirchenrath solle 2) sein: Eine beratende Behörde. Selbiger werde eine eben so kräftige als würdige Stellung einnehmen, wenn man bestimme, daß er gehört werden müsse bei allen allgemeinen auf Dogma, Liturgie und Disciplin sich beziehenden Gegenständen, bei Anordnung kirchlicher, wenn auch nicht politischer Feste, bei Veränderung und Verlegung der Feiertage, so wie überhaupt bei allen wichtigen allgemeinen Angelegenheiten, so wie bei Disciplinarsachen, mindestens wo die Remotion eines Geistlichen in Frage stehe; auch werde selbiger die Kirchengebete abzufassen und die Predigttexte zu bestimmen haben. 3) Endlich bilde der Kirchenrath eine Prüfungsbehörde für die Candidaten, so wie für neu angestellte und weiter zu befördernde Geistliche. — Hiermit habe er der Kammer die Grundzüge der beabsichtigten Verfassung vor Augen geführt, und er könne es nicht glauben, daß es noch einer weitern Auseinandersetzung bedürfe. Wünsche indes die Kammer diesen Plan schriftlich vorgelegt zu haben, so könne es vielleicht dazu dienen, sie noch mehr von dessen Zweckmäßigkeit zu überzeugen. Er habe kein Interesse weiter als eine würdige Behörde zu haben, die dem Cultministerio in innern Angelegenheiten zur Seite stehe, und wünsche er dieß um so mehr, als er bisher oft Anstand genommen habe, wünschenswerthe Einrichtungen zu treffen, weil es ihm an einer ähnlichen Behörde fehle und er nach Vorgängen den Vorwurf zu besorgen gehabt habe, daß jeder solcher Vorschritt von einer weltlichen Behörde ausgegangen sei. — Die Ansichten des Bürgermeister Reiches-Eisenstuck harmonirten im Allgemeinen auch mit denen der Regierung, da auch er eine Trennung der innern und äußern Angelegenheiten wünsche, und es halte die Regierung letztere in der Hand der Kreisdirectionen am besten versorgt, denn es gebe da Verwaltungsmänner, Techniker u. a. und man erreiche übrigens den Vortheil, daß Ein Consistorium genüge, wodurch viel erspart werde. Darin aber sei er nicht gleicher Ansicht, die Consistorien einander gleich zu stellen, denn während der evangelische Kirchenrath eine höhere, einflußreichere Stellung einnehme, falle dem katholischen Consistorio eine untergeordnete zu.

Der Präsident reasumirt demnächst die verschiedentlich auf-

gestellten Meinungen, und bemerkt sodann, daß er sich am liebsten dem in letzter Sitzung vom D. Deutrich gemachten Vorschlage anschließe, und den ganzen Plan schriftlich geordnet und logisch zusammengestellt zu sehen wünsche. Für jetzt liege der ganze Plan, wie es auch unter den obwaltenden Umständen nicht anders sein könne, nur zerstreut in den Protocollen vor, und wenn er daher in materieller Hinsicht den ganzen Gegenstand nicht hinlänglich vorbereitet finde, so erscheine es ihm auch in formalibus nicht zulässig, über einen so hochwichtigen Gegenstand auf eine bloß mündliche Mittheilung, bloß beiläufig bei einem andern Gegenstande zu entscheiden. Wolle man die Regierung um einen Plan ersuchen, so bleibe nur noch die Frage übrig, ob man wohl unerwartet desselben über §. 8. des vorliegenden Planes Entschließung fassen könne. Das Decret sowohl als die bisherigen vielseitigen Erörterungen sprächen dafür, der Umstand aber, daß man sich überdieß unmöglich über das Einzelne entscheiden könne, ohne von dem Ganzen hinlänglich unterrichtet zu sein, spreche dagegen. Er für seine Person halte es für das beste, die Erklärung über §. 8. vor der Hand noch ausgesetzt sein zu lassen, ohne daß man jedoch behindert sei, über alle übrigen Theile des Planes wegen den Kreisdirectionen Entschließung zu fassen. Mit Einrichtung der Kreisdirectionen könne unterdeß ohne Verzug vorgeritten werden, ohne ihnen jedoch für jetzt die geistlichen Angelegenheiten schon zu überweisen, die Consistorien könne man aber unterdeß ganz in ihren bisherigen Verhältnissen fortbestehen lassen; über deren künftige Einrichtung, so wie darüber, ob und welche ihrer innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten den Kreisdirectionen überwiesen werden sollten, könne man sich erst nach Eingang des nachzusuchenden Planes, also vielleicht erst zum nächsten Landtage erklären. Ein Aufenthalt von 2 Jahren in einer so hochwichtigen Angelegenheit dürfe nicht schrecken. Zuletzt müsse er noch gestehen, daß die Verhandlungen über den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand diesem Kreise gewiß die größte Ehre machten, und er wünsche, daß ganz Deutschland Alles das, was hier gesprochen worden sei, wieder erfahren möge.

Staatsminister D. Müller: Verlange die Kammer von der Regierung einen schriftlichen Plan, so werde letztere, stets bereit, den Wünschen der Stände, wo es nur thunlich, nachzukommen, ihnen selbigen gern vorlegen, wenn man aber in den bisherigen Verhandlungen auch einen formellen Verstoß finden wolle, so fühle er sich dadurch schmerzlich berührt, da er in dieser Angelegenheit das Organ der Regierung gewesen sei. Man scheine zu vergessen, wie die Sache gekommen sei, denn der Gang der Berathung rechtfertige die Regierung. Die Organisation der Behörden gehöre zur Verwaltung, sie sei lediglich Sache der Regierung, und er glaube, das Bild einer Centralbehörde sehr klar wieder gegeben zu haben, um die Kammern in den Stand zu setzen, zu ermessen, ob sie die dazu nöthigen Mittel bereit legen wollten. Das Uebrige sei dann Gegenstand der Entschließung der Regierung.

Der Präsident: Er habe durch das, was er zu äußern sich erlaubt, weder der Regierung noch dem verehrten Herrn Cultminister einen Vorwurf machen wollen, da er noch ausdrücklich sich des Ausdrucks bedient habe, daß es unter den obwaltenden Umständen nicht habe anders kommen können.